

Musterstellungnahme RPG2 – 2021

16.08.2021_rm_steuersgruppe LI_HS

Zusammenfassung

Ziel der Landschaftsinitiative ist es, den Trennungsgrundsatz zu stärken und den Bauboom ausserhalb der Bauzonen zu stoppen. Das von der Ständeratskommission vorgeschlagene langfristige Stabilisierungsziel für die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung kann diesen Zielen dienen, sofern die nötigen Instrumente dafür zur Verfügung stehen. Problematisch sind demgegenüber die den Kantonen zugestandenen neuen Bau- und Umnutzungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen. Ihre Grenzen sind undefiniert und laufen dem verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz zuwider. Als potenzieller indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative ist die Vorlage in der jetzigen Fassung ungenügend.

Die Vorlage der UREK-S umfasst im Wesentlichen 4 zentrale Ansätze:

- A. Stabilisierungsziel für die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen** (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}, Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}, Art. 24g, Art. 38b, Art. 38c)
- B. Planungs- und Kompensationsansatz mit Neubaumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone** (Art. 8c, Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2, Art. 18^{bis})
- C. Detailänderungen bei den Ausnahmen vom Bauverbot ausserhalb der Bauzonen (Mobilfunkantennen, Fernwärmenetze, Hobbytierhaltung, Verfahrensbestimmungen usw.)** (Art. 24^{bis}, Art. 24^{ter}, Art. 24^{quater}, Art. 24e Abs. 6, Art. 27a, Art. 34 Abs. 2 Bst. c)
- D. Spezialbestimmungen im Interesse der Landwirtschaft** (Art. 16 Abs. 4, Art. 16a Abs. 1^{bis} und 2, „Minderheitsantrag“)

Beurteilung dieser Ansätze im Einzelnen:

A. Stabilisierungsziele für die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung

Der Trägerverein der Landschaftsinitiative begrüsst die in Art. 1 und 3 der Vorlage formulierten zusätzlichen Ziele und Grundsätze. Sie entsprechen im Grundsatz den Zielen der Landschaftsinitiative. Sehr widersprüchlich erscheint allerdings, dass die Bodenversiegelung ausserhalb des ganzjährig genutzten Gebietes wie auch die landwirtschaftlich bedingte Bodenversiegelung vom Stabilisierungsziel ausgenommen sein sollen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater}).

Der neu in Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} aufgenommene Planungsgrundsatz, wonach Bauten und Anlagen in einem flächensparenden, die Bodenversiegelung begrenzenden Mass auszuführen sind, wird vom Initiativkomitee der Landschaftsinitiative besonders begrüsst. Dieser Grundsatz ist konform mit der Bodenstrategie des Bundesrates. Das "notwendige Mass" ist allerdings ein sehr unbestimmter Begriff.

Erfreulich ist vor allem, dass sich Ziele und Planungsgrundsätze nicht nur auf Gebäude beschränken, sondern - mit bedeutsamen Ausnahmen - auch für Anlagen gelten (vgl. Art. 38c Abs. 2).

Ebenfalls begrüsst der Trägerverein der Landschaftsinitiative Bemühungen, den Abbruch von funktionslos gewordenen Gebäuden ausserhalb der Bauzone in geeigneter Form zu unterstützen. Die in Art. 5 Abs. 2^{bis} vorgeschlagene Abbruchprämie geht in diese Richtung.

Die Stabilisierungsziele werden durch die unklaren Bestimmungen zur zeitlichen Verbindlichkeit indes verwässert. Unverständlich ist der Aufschub eines Richtplanprozesses. Wenn Aufträge für die Stabilisierung über den Richtplan erst erteilt werden sollen, nachdem die Stabilisierungsziele jahrelang nicht erreicht wurden – wie in Art. 38c vorgesehen -, scheint der Wille zur Erreichung der Stabilisierungsziele nicht sehr gross. Weit besser wäre aus Sicht des Trägervereins eine Umsetzung der Stabilisierungsziele über die kantonale Richtplanung statt über eine Regelung im Bundesgesetz gemäss Vorschlag UREK-S. So könnten - ähnlich wie beim RPG I - die Kantone gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen auf föderalismusfreundliche Art und Weise die Stabilisierungsziele und -grundsätze umsetzen.

B. Planungs- und Kompensationsansatz mit Neubaumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone

Den Planungs- und Kompensationsansatz in der nun vorgesehenen Form (insbesondere gemäss Art. 8c 1^{bis}) lehnt der Trägerverein der Landschaftsinitiative klar ab. In dieser Form könnten Kantone sämtliche bundesrechtlichen Vorgaben zur Erhaltung der Landschaft und landschaftsprägender und schutzwürdiger Gebäude ausserhalb der Bauzone durch die kantonale Gesetzgebung umgehen. Der Ansatz würde

sämtliche langjährige Bemühungen zur Erhaltung der Landschaft und landschaftsprägender und schutzwürdiger Gebäude ausserhalb der Bauzone zunichtemachen. Er untergräbt die Stabilisierungsziele und führt zu einer teilweisen Kantonalisierung des Bauens ausserhalb der Bauzone. Das damit verfolgte Ziel bedeutender Mehrnutzungen des Bodens ausserhalb der Bauzonen einschliesslich der Möglichkeit von Neubauten widerspricht ausserdem dem verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz Baugebiet/Nichtbaugebiet. Er öffnet einer neuen Art von Bodenspekulation die Tür, indem landwirtschaftliche Gebäude auf billigem Landwirtschaftsland gebaut werden, anschliessend zu Gewerbe- oder Wohnzwecken umgenutzt werden können, und damit Grünland "vergoldet" werden kann.

Die Öffnung der Nichtbaugebiete für kantonale, "beschränkte Bauzonen ausserhalb der Bauzonen" im Sinne von Art. 8c und 18^{bis} des Entwurfs ist in sich schon ein Widerspruch. Der Kompensationsmechanismus, der an der "Verbesserung der Gesamtsituation" gemessen werden soll, bleibt vage und öffnet Tür und Tor für Willkür. Die Umsetzbarkeit von solchen unklaren Kompensationsprozessen ist äusserst fraglich. Es fehlt beispielsweise jeder bundesrechtliche Massstab für die Beurteilung der "Gesamtbilanz" über einen grossen Raum hinweg. So wird die Errungenschaft des RPG 2012 – die Begrenzung der Bauzonengrösse – durch mehr Bauten in der Nichtbauzone unterlaufen und das Konfliktpotenzial mit der produzierenden Landwirtschaft gesteigert. Verfassungsrechtlich höchst problematisch ist die Erweiterung der schon bisher zahlreichen Ausnahmen um die unbestimmten Mehrnutzungen nach Art. 8c/18^{bis}. Zusammenfassend muss leider festgestellt werden, dass der Planungs- und Kompensationsansatz, dem die Initianten von Anfang an kritisch gegenüberstanden, mit den von der UREK-S zusätzlich vorgenommenen Änderungen in Art 8c Abs. 1 Bst a und Art 8c Abs. 1^{bis} noch deutlich verfassungswidriger geworden ist.

Der Trägerverein der Landschaftsinitiative empfiehlt, die oben erwähnten Artikel des Planungs- und Kompensationsansatzes in der vorliegenden Form zu streichen.

C. Detailänderungen bei den Ausnahmen vom Bauverbot ausserhalb der Bauzonen (Mobilfunkantennen, Fernwärmenetze, Hobbytierhaltung, Verfahrensbestimmungen usw.)

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen teilweise der heutigen Praxis oder sind bisweilen sinnvoll (Art 24^{bis} und 24^{ter}), in anderen Teilen erweitern sie die zonenwidrigen Nutzungsmöglichkeiten. Generell hält der Trägerverein fest: Um die weitere Verbauung ausserhalb der Bauzonen zu verhindern, müssen die bereits viel zu zahlreichen Ausnahmen reduziert statt erweitert werden. Die von der UREK-S vorgesehenen zusätzlichen Erweiterungen dieser Ausnahmen beurteilt der Trägerverein der Landschaftsinitiative sehr kritisch (Art 24^{quater}, Art 24e Abs 6). Er plädiert für eine Reduktion und eine Schärfung der bisherigen Ausnahmen nach Art. 24ff. mit dem Ziel, den Trennungsgrundsatz zu stärken.

Die Initianten sind sehr enttäuscht, dass die wichtigen Bestandteile der Initiative (Vorschlag Art. 24b 1^{bis}, Art. 24c Abs.2, 24d Abs. 2b) in dieser Gesetzesänderung überhaupt nicht angegangen werden. Deshalb finden sich hier Vorschläge, die bescheidene Verbesserungen in Richtung der Initiative bringen würden.

D. Spezialbestimmungen im Interesse der Landwirtschaft

In Artikel 16 sieht die UREK-S verschiedene Neuerungen im Interesse der Landwirtschaft vor, ebenso tut dies der Minderheitsantrag betreffend Immissionsgrenzwerte für Wohnnutzungen. Das Anliegen, dass in Landwirtschaftszonen landwirtschaftliche Nutzungen Vorrang gegenüber zonenwidrigen baulichen Nutzungen haben sollen, teilt der Trägerverein der Landschaftsinitiative im Grundsatz. Es gilt indes zu beachten, dass die Landwirtschaftszone multifunktional ist und beispielsweise auch ihre Funktionen für die Förderung der Biodiversität, den ökologischen Ausgleich und die Naherholung behalten können muss.

Klar kritisch sieht der Trägerverein der Landschaftsinitiative Art. 16a Abs. 2: Die zonenkonforme innere Aufstockung soll offenbar entgegen der gesetzgeberischen Absicht auf Betriebe erweitert werden, bei denen die Intensivtierhaltung der Schwerpunkt der Tätigkeit bildet. Das lehnt der Trägerverein ab: Grossställe der Intensivtierhaltung gehören in eine spezielle Zone und sollen nicht isoliert vom Betriebszentrum in der Landschaft liegen.

In der weiteren Entwicklung der Vorlage wird für den Trägerverein der Landschaftsinitiative zentral sein,

- **dass das Stabilisierungsziel (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} und Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}) auf jeden Fall beibehalten und mit klaren und griffigen Umsetzungsinstrumenten abgesichert wird, zum Beispiel durch eine Vorgabe zur Verankerung in den kantonalen Richtplänen;**
- **dass vom Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c, Art. 18^{bis}) in der vorliegenden Form abgesehen wird;**
- **dass keine neuen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen geschaffen werden.**

Einzeln Anträgen pro Ansatz:

Hinweis: Die grau markierten Kästen weisen auf die zentralen Anliegen des Trägervereins der Landschaftsinitiative hin

A. Stabilisierungsziel für die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 5, Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}, Art 8x (neu), Art. 24g, Art. 38b, Art. 38c);

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates Datum: 29. April 2021 Entwurf	Anträge	<u>Begründungen / Kommentare</u>
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} 2 ... b^{ter}. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;</p> <p>b^{quater}. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;</p>	<p>b^{ter}: einverstanden</p> <p>b^{quater}: ...ganzjährig bewirtschafteten: streichen ...soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist: streichen</p>	<p><u>Kommentar zu b^{ter}:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stabilisierung in Form von Grundsätzen kommt den Zielen der Landschaftsinitiative entgegen. <p><u>Begründungen zur Streichung in b^{quater}</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschränkung auf die ganzjährig bewirtschafteten Flächen, also den Ausschluss der Sömmerungsgebiete, macht beim allgemeinen Stabilisierungsziel keinen Sinn. Der Bauboom soll nicht auf touristisch genutzte Alpengebiete umgelenkt werden. Das Stabilisierungsziel muss auch die landwirtschaftlich bedingte Bodenversiegelung einschliessen, da diese nicht unerheblich ist. In der Regel

		können bei Rückbauten zum Stabilisierungsziel b ^{ter} auch gleich die versiegelten Bodenflächen (Zufahrten, Abstellplätze) entfernt werden.
<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 5 a^{bis}. Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;</p> <p>...</p> <p>5 Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen.</p>	<p>Ergänzung zu a^{bis}: «...die Bodenversiegelung auf das objektiv notwendige Mass begrenzenden Weise ...»</p>	<p><u>Begründung zur Ergänzung in a^{bis}:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bodenversiegelung muss aus objektiven, d.h. sachlichen Gründen notwendig sein. Das gilt es zu präzisieren.

<p>Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}</p> <p>2^{bis} Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.</p> <p>2^{ter} Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.</p> <p>2^{quater} Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>2^{bis} im ersten Satz: «Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzone liegen und störend auf Landschaft und Baukultur einwirken,»</p> <p>im letzten Satz: «...ohne landwirtschaftliche Nutzung...»: streichen</p>	<p><u>Begründung zur Ergänzung in 2^{bis}:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abbruchprämie ist an die Beseitigung von störenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu knüpfen. Das Ziel muss sein, den Rückbau von Bausünden zu forcieren. Mit einer klaren Zweckbindung wird zudem verhindert, dass durch Fehlanreize wertvolle, schützenswerte oder landschaftsprägende Bausubstanz rückgebaut wird. <p><u>Begründung zur Streichung in 2^{bis}:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht einsichtig, weshalb landwirtschaftliche Ersatzneubauten (Wohnhäuser bzw. Ställe/Remisen o.ä.) dennoch mit Abbruchprämien zu Lasten der Allgemeinheit unterstützt werden sollen.
---	---	---

<p>Art. 8x Richtplaninhalt Landschaft (neu)</p>	<p>Art. 8x Richtplaninhalt Landschaft (neu)</p> <p>Abs. 1: Die Kantone erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um die Stabilisierungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} zu erreichen.</p> <p>Abs. 2: Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Begründung Art. 8x (neu):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 8x ist eine der zentralen Forderungen des Trägervereins der Landschaftsinitiative. • Soll der Stabilisierungsauftrag gemäss Art. 1 und 3 wirkungsvoll umgesetzt werden, müssen die Kantone aktiv werden. Es ist deshalb zwingend, dass in den Richtplänen vorbeugend konkrete Massnahmen festgesetzt werden, bevor der Vollzug der Stabilisierungsziele verfehlt wurde (vgl. Art. 38b und 38c des Entwurfs). Dieses im Nachhinein wieder ins Lot zu bringen, dürfte kaum mehr möglich sein. • Die Regeln zur «Zählweise» gehören hierhin und nicht in die Übergangsbestimmungen (Art. 38c Abs. 2 des Entwurfs). • Diese Neuerung macht auch Änderungen in den Artikel 38b und 38c notwendig (siehe weiter unten).
<p>Gliederungstitel vor Art. 24f 2b. Abschnitt: Weitere Massnahmen ausserhalb der Bauzonen Art. 24g Berichterstattung 1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen: a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;</p>	<p>Art. 24g streichen und wie folgt ersetzen:</p> <p>Art. 24g Berichterstattung (neu) 1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die Zahl und Nutzung der Gebäude sowie die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone.</p>	<p><u>Begründung zur Ersetzung Art. 24g:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Berichterstattungspflicht entspricht einer Forderung der Landschaftsinitiative und ist für die Umsetzung der Stabilisierung von zentraler Bedeutung. • Die Raumbeobachtung ist schon bisher eine Aufgabe des Bundes und der Kantone. Die verwendeten Instrumente dienen auch der Durchsetzung des

<p>b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;</p> <p>c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} im Nichtbaugebiet;</p> <p>d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter}.</p> <p>2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.</p> <p>3 Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.</p>		<p>Bauverbots ausserhalb der Bauzonen, z.B. durch regelmässige Luftaufnahmen. Die Regelung kann deshalb hier deutlich schlanker gehalten werden. Zu regeln ist einzig eine Berichterstattungspflicht der Kantone. Die Details können in der RPV geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtig zu erfassen ist neben der Zahl der Gebäude auch deren Nutzung.
<p>Gliederungstitel vor Art. 38 Übergangsbestimmungen Art. 38 Aufgehoben</p>		
		<p><u>Kommentar zu Art. 38b und 38c:</u> Dieser Vorschlag zur Berichterstattung (Art. 38b und 38c) ist unhaltbar und viel zu kompliziert.</p> <p>Wie oben erwähnt, ist die Änderung des Art. 8x entscheidend. Da die Stabilisierung, wie in Art. 8x vorgeschlagen, via Richtplan</p>

<p>Art. 38b Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Art. 24g 1 Die Kantone erstatten dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 1. 2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 2.</p> <p>Art. 38c Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} 1 Kantone, die acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbauggebiet die Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} im Vergleich zur den Werten zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom nicht einhalten, erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen. 2 Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder</p>	<p>Art. 38b streichen und ersetzen durch Antrag Art. 24g.</p> <p>Art 38c Abs. 1 und Abs. 2 streichen und ersetzen durch:</p> <p>Abs. 1 (neu): Die Kantone passen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom XX ihre Richtpläne an die Anforderungen von Art. 8x Abs. 1 (neu) an.</p> <p>Abs. 2 (neu): Wird die Richtplananpassung nicht innert Frist vom Bundesrat genehmigt, ist im betreffenden Kanton jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzone bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.</p>	<p>umgesetzt wird, können Art 38b gestrichen und Art 38c, wie beantragt, geändert werden.</p> <p><u>Begründung Ersetzung Art. 38b durch Art. 24g:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Berichterstattungspflicht macht wenig Sinn, wenn die Kantone vorerst nichts tun (also keine Aufträge via Richtplan erteilen) und gleichzeitig die Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone ausgeweitet werden. <p><u>Begründung zu neu Art. 38c Abs. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Richtplanaufträge erst 8 Jahren nach Inkrafttreten zu erteilen, erscheint viel zu spät. Der Auftrag für Massnahmen zur Stabilisierung ist sofort zu erteilen (vgl. den Antrag für einen Art. 8x). Massstab ist hierfür die analoge Bestimmung im RPG1. <p><u>Begründung zu neu Abs. 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die «Zählweise» gehört zum Richtplanauftrag (vgl. Antrag für einen Art. 8x). Eine Inaktivität eines Kantons muss -wie im Entwurf vorgeschlagen- Konsequenzen haben.
---	--	--

<p>nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen. 3 Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.</p>	<p>Abs. 3: streichen</p>	
---	-------------------------------------	--

B. Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c, Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2, Art. 18^{bis})

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates Datum: 29. April 2021 Entwurf	Anträge	Begründungen / Kommentare
<p>Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18^{bis}</p> <p>1 Die Kantone können im Richtplan in bestimmten Gebieten aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18^{bis}), sofern:</p> <p>a. die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und</p> <p>b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.</p> <p>1^{bis} Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.</p> <p>2 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:</p> <p>a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit</p>	<p>Art. 8c : streichen</p>	<p>Die Streichung Art. 8c ist eine wichtige Forderung des Trägervereins der Landschaftsinitiative, da er dem Stabilisierungsziel entgegenläuft.</p> <p><u>Gründe für Streichung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verfassungsziele von Art. 75 BV lassen sich nicht mehr umsetzen, wenn sich der Bund zu den Massstäben des Zulässigen ausschweigt: Was ist eine «Verbesserung der Gesamtsituation» im Lichte aller Ziele und Grundsätze der Raumplanung? Das bedeutet im Ergebnis eine Verabschiedung des Bundes aus den Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen im Bereich von Zonen nach Art. 18^{bis} des Entwurfs. • Ziel des Art. 8c sind Mehrnutzungen ausserhalb der Bauzone und auch Neubauten, was dem Trennungsgrundsatz widerspricht. • Art. 8c Abs. 1^{bis} legt offen, worum es geht: Die nicht mehr benötigten Ställe und Scheunen sollen zu Ferienwohnungen umgenutzt werden. Das stünde dem Trennungsgebot diametral entgegen, würde es doch zonenwidrig

<p>konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür; b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.</p>		<p>Wohnnutzungen ausserhalb der Bauzonen fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Teil-Kantonalisierung führt zu willkürlichen und 26 unterschiedlichen Praktiken. • Die Kompensationsmassnahmen sind schwer umsetzbar und nur mit grossem bürokratischem Aufwand zu sichern. Der Aufwand trifft hauptsächlich die Gemeinden mit ihren beschränkten Ressourcen. • Rechtstaatlich zuhöchst problematisch ist weiter das Nebeneinander der zahlreichen bisherigen Ausnahmen mit den quantitativ unbestimmten Mehrnutzungen nach Art. 8c/18bis. Fehlgeleitete Anreize können durch eine Kumulation all dieser Möglichkeiten entstehen. • Planungsmodelle für das Nichtsiedlungsgebiet gibt es bereits (z.B. für geschützte Landschaften mit landschaftsprägenden Bauten): Dafür braucht es Art. 8c nicht.
<p>Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2 1 Das kantonale Recht unterscheidet verschiedene Arten von Bauzonen und kann weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1: einverstanden.</p>	<p><u>Kommentare zu Art. 18 Abs. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 entspricht geltendem Recht. • Der neue Artikel 18 Abs. 1 entspricht in den Grundzügen dem geltenden Art. 18 Abs. 1, bzw. der dazugehörigen Rechtsprechung: Nutzungen in Kleinbauzonen ausserhalb der Bauzone müssen grundsätzlich standortgebunden sein. Neubauten sind entsprechend eingeschränkt.

<p>1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden, soweit damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden. 2 Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.</p> <p>Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen 1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c: a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder zum Schutz der Biodiversität führen. 2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden. 3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. 4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in</p>	<p>Art. 18 Abs. 1^{bis} und Abs. 2: streichen</p> <p>Art. 18^{bis}: streichen</p>	<p><u>Begründung zur Streichung Art. 18 Abs 1^{bis} und 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1bis entspricht ebenfalls geltendem Recht: „standortgebundene Nutzungen“ wie Weilerzonen, Materialabbau- und Deponiezonen, Windenergiezonen usw. • Abs. 2 ist geltendes Recht <p><u>Begründung zur Streichung Art. 18^{bis}:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Streichung von Art. 8c macht der Erhalt von Art. 18bis keinen Sinn. • Art. 18^{bis} schafft «Bauzonen ausserhalb der Bauzonen» kantonalen Rechts. Einzige bundesrechtliche Voraussetzung bildet eine «positive Gesamtbilanz», wobei die Massstäbe ziemlich beliebig sind (Abs. 2 Bst. b). Ob es einen Rechtsschutz gegen Missbräuche gäbe, bleibt offen, weil es sich ja um kantonale Zonen handeln würde und die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts entsprechend beschränkt wäre. • Abs. 2 erlaubt eine «Standortoptimierung», was namentlich in hochpreisigen Tourismusgebieten heikel erscheint und gewiss nicht dem Landschaftsschutz dient.
---	---	--

Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden müssen.		
--	--	--

C. Detailänderungen bei den Ausnahmen vom Bauverbot ausserhalb der Bauzonen (Art. 24^{bis}, Art. 24^{ter}, Art. 24^{quater}, Art. 24e Abs. 6, Art. 27a, Art. 34 Abs. 2 Bst. c)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates Datum: 29. April 2021 Entwurf	Anträge	Begründungen
<p>Gliederungstitel vor Art. 24 2a. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen</p>	<p>Artikel in Sinne der Landschaftsinitiative:</p> <p>Art. 24 b 1^{bis} (neu): In solchen Bauten und Anlagen können auch nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe bewilligt werden; dafür können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht.</p> <p>Art. 24c Abs. 2: ...teilweise geändert und massvoll erweitert werden, sofern...worden sind. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Siedlungsstruktur, Natur, Landschaft und Baukultur führt.</p>	<p><u>Begründung Art. 24b 1^{bis} (neu):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausnahmen nach dem geltenden Art. 24b sollen auf nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zurückgenommen werden. «Bauzongewerbe» gehört nicht auf den Bauernhof: Es konkurrenziert die Landwirtschaft, treibt die Bodenpreise in die Höhe führt langfristig zu einem Einzonungszwang. <p><u>Begründung Ergänzung Art. 24c Abs. 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ersatzneubauten nach Art. 24c sollen nicht mehr generell zulässig sein; denn sie verändern die Landschaft markant (modernes Wohnhaus statt eines Bauernhauses). Das haben die Erfahrungen seit der Änderung dieses Artikels deutlich gezeigt. Ausgenommen sind explizit Fälle, wo eine örtliche Verbesserung der Gesamtsituation entsteht.

	<p>Art. 24d Abs. 2 b: ihre dauernde Erhaltung und die Bewirtschaftung der Umgebung nicht anders sichergestellt werden kann. (Analoge Formulierung für Art. 39 Abs. 2c RPV (landschaftsprägende Bauten)</p>	<p><u>Begründung Ergänzung Art. 24d Abs. 2 b:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umnutzungsmöglichkeit muss mit einer Verpflichtung zum Erhalt nicht bloss des Gebäudes, sondern auch der Umgebung verbunden werden. Sonst verändert sich die Landschaft in unerwünschter Weise.
<p>Art. 24^{bis} Mobilfunkanlagen Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für thermische Netze Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>Art. 24^{quater} Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen Bewilligungen nach den Artikeln 24a–24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.</p>		<p><u>Kommentar zu Art. 24^{bis}:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das entspricht der geltenden Rechtsprechung.

<p>Art. 24e Abs. 6 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung nicht als Erweiterung der Wohnnutzung gilt, und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wiederaufgebaut werden dürfen.</p>	<p>Art. 24e Abs. 6: Streichen und allenfalls in der RPV regeln.</p>	<p><u>Kommentar zu Art. 24e Abs. 6:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Möglichkeiten für die nichtlandwirtschaftliche Hobbytierhaltung sind abzulehnen; denn sie fördern die Zersiedlung am Siedlungsrand in den Agglomerationen. Zudem ist die bestehende Regelung schon sehr komplex und sollte gestrichen werden.
<p>Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16a, 16abis, 24, 24bis und 24ter vorsehen.</p>	<p>Einverstanden</p>	
<p>Art. 34 Abs. 2 Bst. c 2 Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über: c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24e und 37a.</p>	<p>Einverstanden</p>	<p><u>Kommentar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung ist sinnvoll; denn diese Gebietskörperschaften tragen die Verantwortung für die räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet.

D. Spezialbestimmungen im Interesse der Landwirtschaft (Art. 16 Abs. 4, Art. 16a Abs. 1bis und 2, Art. 25 Abs. 3 und 4 + „Minderheit“)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates Datum: 29. April 2021 Entwurf	Anträge	Begründungen / Kommentare
<p>Art. 16 Abs. 4 4 In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.</p> <p>Art. 16a Abs. 1bis und 2 1bis Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn</p>	<p>Ergänzung zu Art. 16 Abs. 4: “... Vorrang gegenüber zonenwidrigen baulichen Nutzungen und unter Beachtung der Multifunktionalität der Landwirtschaftszone.”</p> <p>Art. 16a Abs.1^{bis}: einverstanden</p>	<p><u>Begründung zur Ergänzung Art. 16 Abs. 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Regelung ist vor allem wegen der zahlreichen Wohnungen in ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden (Art. 24c, Art. 24d) erforderlich. Sie erreicht allerdings ihr Ziel nicht. • Die Formulierung muss überdies verbessert werden: Die Priorität ist auf zonenkonforme Nutzungen zu beschränken. Es gibt auch nicht zonenkonforme landwirtschaftliche Nutzungen (zB. Art. 24b). • Die Landwirtschaftszone ist bekanntlich multifunktional. Sie dient nicht nur der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit, sondern auch dem ökologischen Ausgleich und der Naherholung. Zudem trägt sie zur Beschränkung der Infrastrukturkosten bei. <p><u>Kommentar zu Art. 16a Abs.1bis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Förderung der Biomassekraftwerke ist aus Klimaschutzgründen nichts einzuwenden.

<p>die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>2 Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Die bewilligungsfähigen Dimensionen der inneren Aufstockung werden bei der Tierhaltung anhand des Deckungsbeitrags oder anhand des Trockensubstanzpotenzials bestimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 16a Abs. 2: streichen</p>	<p><u>Kommentar zur Streichung Art. 16a Abs. 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die zonenkonforme innere Aufstockung – früher mittels Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs 2a RPG bewilligt – soll offenbar entgegen der gesetzgeberischen Absicht auf Betriebe erweitert werden, bei denen die Intensivtierhaltung der Schwerpunkt der Tätigkeit bildet. Das lehnt der Trägerverein ab: Grosställe der Intensivtierhaltung sollten nicht noch mehr in der offenen Landschaft erstellt werden dürfen. Die zonenkonforme innere Aufstockung muss im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begrenzt bleiben.
<p>Art. 25 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.</p> <p>4 Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die</p>	<p>Einverstanden</p>	<p><u>Kommentar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Diese neuen Regeln sind eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

<p>Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.</p>		
<p>II Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 wird wie folgt geändert:</p> <p>Minderheit (Stark, Knecht, Müller Damian, Noser, Schmid) Art. 4 Abs. 1bis 1^{bis} In der Landwirtschaftszone gelten bezüglich Immissionsgrenzwerten für Wohnnutzungen Ausnahmen von Absatz 1, sofern diese die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 RPG gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung.</p>	<p>Im Grundsatz einverstanden, aber andere Lösung soll vorgeschlagen werden.</p>	<p><u>Kommentar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Trägerverein ist zwar mit der Stossrichtung einverstanden (vgl. vorstehend den Antrag zu Art. 16 Abs. 4). Er schlägt vor, besser die massgeblichen Richtlinien der FAT (Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik) so zu ändern, dass sie dem neuen Art. 16 Abs. 4 entsprechen.